

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 2/14 B

L 1 LW 22/12 (Bayerisches LSG)
S 30 LW 13/12 (SG München)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
als landwirtschaftliche Alterskasse,
Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juli 2014 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richterinnen Dr. R o o s
und den Richter Dr. R ö h l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 30. Oktober 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 30.10.2013 hat das Bayerische LSG einen Anspruch der Klägerin auf eine höhere Altersrente für Landwirte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat sie Beschwerde zum BSG eingelegt. Mit ihrer Beschwerdebegründung rügt die Klägerin, das LSG habe die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache verkannt und sei von der Rechtsprechung des BVerfG insbesondere zum eigentumsrechtlichen Schutz von Rentenanwartschaften abgewichen.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 4 Das gilt zunächst für die behauptete grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 5 Die Klägerin legt die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht in der gesetzlich gebotenen Weise dar. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern die Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*).
- 6 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Sie hat lediglich die sehr allgemein gehaltene Frage formuliert,

ob erworbene Anwartschaften in der Alterssicherung der Landwirte eigentumsrechtlichen Schutz im Sinne des Art 14 Abs 1 S 1 GG genießen.
- 7 Hinsichtlich des Klärungsbedarfs verweist sie zwar darauf, dass das BVerfG diese Frage noch nicht entschieden habe (*Nichtannahmebeschluss vom 21.8.2003 - 1 BvR 429/03 - SozR 4-5868 § 98 Nr 1*). Die Klägerin zeigt jedoch die Entscheidungserheblichkeit nicht auf, nachdem das LSG die Frage mit Blick auf die Rechtfertigung eines etwaigen Eingriffs offengelassen hat.
- 8 Ebenso wenig hat die Beschwerde die von ihr behauptete Divergenz hinreichend dargelegt. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufge-



stellt hat. Zur hinreichenden Substantiierung muss die Beschwerdebegründung daher erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht einmal ansatzweise gerecht, weil sie überhaupt keine widerstrebenden Rechtssätze darlegt. Ihre Kritik, die Entscheidung des LSG weiche von der Rechtsprechung des BVerfG ab, beschränkt sich in der Sache auf den Vorwurf der Unrichtigkeit des LSG-Urteils im Einzelfall. Das genügt nicht, um eine Divergenz darzulegen.

- 9 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG).
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

